

Einsender (ggf. Stempel):

Christoph von Planta
vpmk Rechtsanwälte Berlin
Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum: 20. Dez 2010

Fax 01803.551834413
planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

Urteil Beschluss rechtskräftig: ja nein
 Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:

vom:

Gericht : Behörde: BAMF
 sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: 5417885-460

Normen: § 60 VII AufenthG

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):
Bangladesch

Schlagworte:

Wiederaufgreifensantrag, zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis, Krankheit, Behandelbarkeit, Gesundheitswesen, psychische Erkrankung, Diabetes mellitus

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

Abschiebungshindernis nach § 60 VII AufenthG betreffend Bangladesch wegen behandlungsbedürftiger somatisierter Depression und Diabetes mellitus



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

ERGO

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 90461 Nürnberg

Datum: 16.12.2010

Gesch.-Z.: 5417885 - 460

bitte unbedingt angeben

Wiederaufnahmeverfahren



B E S C H E I D

Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes des

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] / Bangladesch

alias:

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] Bangladesch

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte
von Planta, Mauch, Müller, Kroidl
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g** :

1. Unter Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 29.4.2004 (Az.: 5027382-460) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Bangladesch vorliegt.
2. Die mit Bescheid vom 29.4.2004 (Az.: 5027382-460) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller ist bangladeschischer Staatsangehöriger bengalischer Volks- und hinduistischer Religionszugehörigkeit und hat bereits unter Aktenzeichen [REDACTED] Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 1.9.2005 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

Am 12.3.2010 stellte der Antragsteller mit Schreiben seiner Rechtsanwälte einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass beim Ausländer krankheitsbedingte zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse bestünden. Im Rahmen von stationären und ambulanten Behandlungen seien beim Ausländer eine behandlungsbedürftige somatisierte Depression sowie Diabetes mellitus festgestellt worden. Aufgrund der desolaten Lage im Gesundheitssystem von Bangladesch sei nicht davon auszugehen, dass die entsprechende ärztliche bzw. psychotherapeutische Versorgung gewährleistet werden könne. Für den Ausländer bestünde damit eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben. Zur Behandlung seiner seit drei Jahren anhaltenden Kopfschmerzen habe sich der Ausländer im September 2009 in die Klinik für Neurologie des Vivantes Klinikums Spandau begeben. Im Verlaufe der Behandlung habe sich ergeben, dass Ursache der Schmerzen somatische Störungen im Rahmen einer mittelgradigen depressiven Episode sei. Daraufhin sei die Behandlung mit Antidepressiva begonnen worden und eine ambulante psychotherapeutische Behandlung empfohlen worden. Der psychische und physische Gesundheitszustand verschlechterte sich in der Folgezeit, so dass sich der Ausländer am 29.10.2009 in die Klinik für psychosomatische Medizin und Psychotherapie des Helios Klinikums Emil von Behring in Berlin begeben habe. Ambulante Behandlungsmöglichkeiten seien dabei angesichts der umfangreichen somatischen und psychischen Symptome und dem dadurch drohenden sozialen Rückzug als auch der Gefahr des Verlustes der Alltagsfähigkeit als nicht erfolgversprechend angesehen worden. Vom 1.12.2009 bis 22.1.2010 sei der Ausländer in der Klinik für psychosomatische Medizin und Psychotherapie des Helios Klinikums Emil von Behring in Behandlung gewesen, wo neben der bereits festgestellten somatischen Depression, der komplexen Somatisierungsstörung, der anhaltenden somatischen Schmerzstörung, dem somatoformen Schwindel und der Zervikobrachialgien bei dem Ausländer zusätzlich Diabetes diagnostiziert worden sei. Wegen letzterer Erkrankung seien regelmäßige Laborkontrollen der Leber- und Blutwerte erforderlich.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Bangladesch vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insofern besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung un-

geeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Da dem Vortrag des Bevollmächtigten mit Schreiben vom 11.3.2010 zu entnehmen ist, dass der Ausländer bereits seit drei Jahren an den Kopfschmerzen litt, die letztlich zur Diagnostizierung der mittelschweren depressiven Episode geführt haben, ist davon auszugehen, dass der Ausländer diese neuen Tatsachen nicht innerhalb der Frist von drei Monaten geltend gemacht hat. Auch war der Aufenthalt in der Vivantes-Klinik wegen der Erkrankung am 18.9.2009 beendet und der Tatsachenvortrag auch damit präkludiert.

Das Bundesamt hat jedoch gem. §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen i.w.S.). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Gemäß § 49 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 53 AuslG (nach altem Recht) gem. § 49 VwVfG rechtfertigen würden, liegen vor.

Zum einen war die Dimension der Erkrankung des Ausländers bei Erforschung seiner gesundheitlichen Beschwerden nicht erkennbar, bis im Rahmen der Klinikaufenthalte die ganze Dimension des Krankheitsbildes offenbar wurde. Zum anderen entspricht es dem Interesse der Rechtmäßigkeit

keit des Verwaltungshandelns die materielle Rechtmäßigkeit der Verwaltungsentscheidung zu gewährleisten.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Bangladesch auszugehen ist.

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O.).

Eine gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG zu berücksichtigende zielstaatsbezogene Gefahr kann sich trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer die benötigte medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen tatsächlich nicht zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, EZAR 043 Nr. 56, 1 C 1.02 und vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383, 9 C 58.96 m. w. N.).

Der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes München vom 13.12.2000 (19 ZB 00.31925), wonach eine fehlende finanzielle Liquidität kein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot darstelle, ist nicht zu folgen, da es nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unerheblich ist, welche Ursache der im Herkunftsland bestehenden Gefahr zu Grunde liegt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 a.a.O.).

In Bangladesch existiert ein staatliches Sozial- und Krankenversicherungssystem, bis auf geringe Beihilfen zum Existenzminimum an Senioren, nicht. Es gibt mit Ausnahmen praktisch keine kostenlose medizinische Versorgung. Im Gegensatz zu ambulanten sind in Einzelfällen längerfristige psychologische und psychiatrische Behandlungen und Betreuungen in Bangladesch nur schwer zu gewährleisten. Nach Erfahrungen der IOM sind diese Behandlungen sehr teuer. Der Ausländer verfügt nach Akenlage weder über eigene Mittel noch über ein familiäres Netzwerk, das ihm bei der Bewältigung seiner Erkrankungen helfen kann. Eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben ist damit nicht auszuschließen.

2.

Die mit Bescheid vom 29.4.2004 (Az.: 5027382-460) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Antragsteller auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Schmeiler

Ausgefertigt am 20.12.2010 in 423 Nürnberg